



Trägerverein Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute im Wetteraukreis e.V.

Prüfbestimmungen für die Logovergabe an die einzelnen Partnergruppen

1. Keltereien, Brennereien

- Der Partnerbetrieb verarbeitet Obst von Streuobstwiesen aus der Region
- Die Betriebe verpflichten sich, die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins dahingehend zu unterstützen, dass sie an mindestens einer Vereinsaktion pro Jahr teilnehmen bzw. soweit möglich, diese selbst initiieren
- Darüber hinaus müssen Führungen und Projektpräsentationen möglich sein.

2. Selbstkelterer

- Der Partnerbetrieb verarbeitet Obst von Streuobstbeständen aus der Region
- Die Fruchtweine und – säfte, die als "Selbstgekelterter" angeboten werden, müssen auch selbstgekeltert sein.
- Die Betriebe verpflichten sich, die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins dahingehend zu unterstützen, dass sie an mindestens einer Vereinsaktion pro Jahr teilnehmen bzw. soweit möglich, diese selbst initiieren
- Darüber hinaus müssen Führungen und Projektpräsentationen möglich sein.

Selbstkelternde Gastwirte

- Nimmt der Gastronom für das Pressen des Obstes eine Kelterei in Anspruch, muss sichergestellt sein, dass er den Saft von seinem angelieferten Obst erhält. Dieser gilt dann auch als Selbstgekelterter.
- Bei Ausverkauf des selbstgekelterten Produktes muss mindestens ein Angebot an Apfelwein und –saft aus der Kelterei der Region stammen, die den Anforderungen der Prüfbestimmungen unter 1.) entspricht. Diese Produkte sind auf der Karte als solches zu kennzeichnen.

3. Gastwirte, Hotellerie, Pensionen

- Mindestens ein Angebot an Apfelwein und –saft muss aus der Kelterei der Region stammen, die Obst von Streuobstbeständen aus der Region verarbeiten. Diese Produkte sind auf der Karte als solche zu kennzeichnen.
- Die Gastwirte verpflichten sich, regionaltypische Gerichte oder Produkte, die als Rohstoff von Streuobstwiesen kommen, anzubieten.

4. Direktvermarkter

- Partnerbetriebe können nur solche Direktvermarkter werden, die Erzeugnisse aus eigener Produktion anbieten.
- Bietet ein Direktvermarkter Obst an, sollte es von Streuobstbeständen der Region stammen.
- Die Betriebe verpflichten sich, die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins dahingehend zu unterstützen, dass sie an mindestens einer Vereinsaktion pro Jahr teilnehmen bzw. soweit möglich, diese selbst initiieren
- Darüber hinaus müssen Führungen und Projektpräsentationen möglich sein.

5. Handwerker, Imker, Sonstige

- Mitglied können solche Betriebe werden, die ein regionaltypisches Handwerk ausüben. Werden für die Produkte Obst oder Obsterzeugnisse verwendet, sollten diese von regionalen Streuobstbeständen stammen.
- Über die Aufnahme weiterer Betriebe, die das Partnerzeichen erwerben möchten, entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Im Antrag müssen die Betriebe ihren Bezug zur Apfelwein- und Obstwiesenroute darstellen.
- Die Betriebe verpflichten sich, die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins dahingehend zu unterstützen, dass sie an mindestens einer Vereinsaktion pro Jahr teilnehmen bzw. soweit möglich, diese selbst initiieren.
- Darüber hinaus müssen Führungen und Produktpräsentationen möglich sein.

Sollte ein Betrieb aufgrund seiner Angebote mehreren Partnergruppen angehören können, so muss er den vorgenannten Prüfbestimmungen aller in Frage kommenden Gruppierungen entsprechen.

Hiermit bestätige ich für meinen Betrieb / meine Organisation,

die oben aufgeführten Prüfbestimmungen, Ziffer ____ zu erfüllen. Damit erhalte ich das Recht, das Logo als Hofschild nutzen zu dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift